

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/6 91/01/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §2 Abs1;

AVG §56;

BBetrG 1990 §1 Abs3;

BBetrG 1990 §1 Abs5;

FKonv Art23;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Die Beschwerdefälle 90/01/0067 bis 91/01/0075 wurden am gleichen Tag, sowie 92/01/0017 am 22.1.1992 im gleichen Sinn erledigt;

Rechtssatz

Bei einer Mitteilung des BMI an den Asylwerber über seine Entlassung aus der Betreuung des BMI handelt es sich - ungeachtet der fehlenden Bezeichnung als Bescheid - deshalb um einen Bescheid, weil auf Grund des anzuwendenden Gesetzes (§ 1 Abs 5 BG vom 5.7.1990 über die Bundesbetreuung für Asylwerber, BGBl 452) aus dieser Erledigung immerhin der autoritative Abspruch über die Beendigung der Bundesbetreuung zu erkennen ist. Die Tatsache, daß auf die Zuerkennung der Bundesbetreuung kein Rechtsanspruch besteht, besagt noch nicht, daß ihre Aberkennung nicht mit Bescheid erfolgt.

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010066.X01

Im RIS seit

06.11.1991

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at